

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 5. Juli 2022

423

Botschaft zur Genehmigung der Teilrevision des Kantonalen Richtplans 2020/2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit heutigem Datum hat der Regierungsrat die Teilrevision des Kantonalen Richtplans 2020/2021 (KRP; Stand: Mai 2022) erlassen. Gestützt auf § 5 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) unterbreiten wir Ihnen die Teilrevision zur Genehmigung.

1. Ausgangslage und Notwendigkeit der Teilrevision des KRP 2020/2021

Der KRP ist das behördenverbindliche, raumordnungspolitische Steuerungsinstrument des Kantons. Mit dem KRP können die räumliche Entwicklung langfristig gelenkt und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg gewährleistet werden. Gemäss Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) muss der KRP überprüft und nötigenfalls angepasst werden, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist.

Angesichts der wachsenden und sich schnell wandelnden Ansprüche an den Raum wird der KRP im Kanton Thurgau in einem Zweijahresrhythmus überprüft und bei Bedarf angepasst. Damit besteht die Möglichkeit, zeitgerecht auf neue Entwicklungen zu reagieren. Ein letztes solches „Zweijahrespaket“ wurde für die Jahre 2018/2019 erarbeitet. Die Teilrevision des KRP 2018/2019 (Stand: Juni 2020) wurde vom Bundesrat am 2. Juni 2021 genehmigt. Im Sinne einer rollenden Planung wurde für die Jahre 2020/2021 das nächste „Zweijahrespaket“ erarbeitet.

2. Gegenstand der Teilrevision des KRP 2020/2021

Die Teilrevision des KRP 2020/2021 sieht Anpassungen in den Unterkapiteln „1.6 Wirtschaft“, „2.2 Landwirtschaftsgebiete“, „2.8 Boden“, „3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)“, „3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)“, „3.4 Langsamverkehr (LV)“, „4.1 Wasser“, „4.3 Stein- und Erdmaterial“, „4.4 Abfall“ sowie in den Anhängen „A2 Gebiete mit zu prüfender Nutzung“ und „A8 Abkürzungsverzeichnis“ vor. Zudem wird die Richtplankarte

1:50'000 angepasst. Ausschliesslich diese Unterkapitel, Anhänge und die Richtplankarte 1:50'000 sind folglich Gegenstand der vorliegenden Teilrevision des KRP 2020/2021. Sie bedürfen einer Genehmigung durch den Grossen Rat respektive den Bundesrat.

Im begleitenden Bericht zur öffentlichen Bekanntmachung des Richtplanentwurfs (Stand: Mai 2021) wurde kapitelweise und detailliert aufgezeigt, welche Änderungen der öffentlich bekanntgemachte Richtplanentwurf (Stand: Mai 2021) gegenüber dem heute rechtskräftigen KRP aufweist. Der Bericht ist auf der Homepage des Amtes für Raumentwicklung des Kantons Thurgau (ARE TG) aufgeschaltet. Den Schwerpunkt der Teilrevision des KRP 2020/2021 bilden die Anpassungen in den Richtplanunterkapiteln „2.2 Landwirtschaftsgebiete“, „2.8 Boden“, „3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)“, „4.1 Wasser“, „4.3 Stein- und Erdmaterial“ und „4.4 Abfall“, wobei die beiden Unterkapitel „2.2 Landwirtschaftsgebiete“ und „4.1 Wasser“ gesamthaft überarbeitet und auch neu gegliedert wurden. Nur geringfügig angepasst – aktualisiert, ergänzt oder bereinigt – wurden demgegenüber die Unterkapitel „1.6 Wirtschaft“, „3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)“, „3.4 Langsamverkehr (LV)“, sowie die Anhänge „A2 Gebiete mit zu prüfender Nutzung“ und „A8 Abkürzungsverzeichnis“ sowie die Richtplankarte 1:50'000.

3. Teilrevision des KRP 2020/2021 (Stand: Mai 2022)

3.1. Prozess und Partizipation auf verschiedenen Ebenen (Mitwirkung)

Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs im Rahmen der Teilrevision des KRP 2020/2021 hat das ARE TG im Frühsommer 2020 bei den raumwirksam tätigen kantonalen Fachämtern eine Umfrage durchgeführt. Im Zeitraum von Ende Januar bis Mitte März 2021 wurde der auf der Basis der Rückmeldungen der Fachstellen erarbeitete Richtplanentwurf (Stand: Januar 2021) einer verwaltungsinternen Vernehmlassung („Technische Vernehmlassung“) unterzogen. Im Rahmen von zwei Informationsveranstaltungen wurde dieser Richtplanentwurf im März 2021 auch den Verbänden und Organisationen sowie den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland zur Diskussion gestellt. Aufgrund der erhaltenen Rückmeldungen aus der Technischen Vernehmlassung und den zwei Informations- und Diskussionsveranstaltungen wurde der Entwurf nochmals überarbeitet und angepasst.

Anschliessend wurde der angepasste Richtplanentwurf (Stand: Mai 2021) im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung im Zeitraum von 21. Juni bis 18. September 2021 einer breiten Öffentlichkeit zur Diskussion gestellt. Gleichzeitig wurde dieser Richtplanentwurf auch dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 1. März 2022 hat das ARE dem ARE TG den detaillierten Vorprüfungsbericht zugestellt. In mehreren Sitzungen der ständigen Raumplanungskommission des Grossen Rates (RPK) wurden die Mitglieder der RPK über den jeweils aktuellen Stand der Arbeiten informiert.

Das Richtplanunterkapitel „2.2 Landwirtschaftsgebiete“ wurde in einem separaten, breit abgestützten Projekt gesamthaft überarbeitet (Projektauftrag: „Kompensation von Fruchtfolgefächern im Kanton Thurgau“). In der Projektorganisation vertreten waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Rechtsdienst des Departementes für Bau und

Umwelt (DBU) und aus den folgenden Ämtern: ARE TG, Amt für Umwelt (AfU), Landwirtschaftsamt (LA) und Tiefbauamt (TBA). In einer ersten Projektphase wurde der entsprechende Richtplanentwurf für die öffentliche Bekanntmachung erarbeitet (Stand: Mai 2021), in der zweiten Projektphase eine Vollzugshilfe mit dem Titel „Fruchtfolgeflächen im Kanton Thurgau: Vollzugshilfe zur Kompensation von Fruchtfolgeflächen“ (Mai 2022). Die Vollzugshilfe enthält weiterführende Informationen zur Kompensationsregelung im KRP. Sie dient der Beantwortung der dringlichsten Vollzugsfragen und richtet sich in erster Linie an betroffene Gemeinden, Grundeigentümer, Planungs- und Umweltbüros sowie an die kantonalen Fachstellen.

Gleichzeitig mit der Weiterleitung der vom Regierungsrat erlassenen Teilrevision des KRP 2020/2021 (Stand: Mai 2022) zur Genehmigung an den Grossen Rat werden sämtliche Antragsteller mit einem kurzen Antwortschreiben bedient, das auf den Mitwirkungsbericht (Mai 2022) hinweist. Die Ergebnisse der Mitwirkung werden zudem auf der Homepage des ARE TG veröffentlicht.

3.2. Öffentliche Bekanntmachung (Überblick Eingaben)

Mit RBB Nr. 322 vom 25. Mai 2021 hat der Regierungsrat den Entwurf der Teilrevision des KRP (Stand: Mai 2021) zusammen mit dem begleitenden Bericht für die öffentliche Bekanntmachung freigegeben. Damit wurde eine breite Diskussion über dieses wichtige raumordnungspolitische Koordinationsinstrument ermöglicht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Zeitraum von 21. Juni bis 18. September 2021. Es sind insgesamt 75 teilweise umfangreiche und kritische Eingaben eingereicht worden. In der Folge wurden diese durch das ARE TG systematisch ausgewertet. Die 75 Eingaben enthalten insgesamt 513 Anträge, Hinweise und Aufträge.

Die meisten Eingaben stammen von Thurgauer Gemeinden (insgesamt 178) sowie von Organisationen und Verbänden (insgesamt 118). Weiter äusserten sich das ARE im Rahmen des Vorprüfungsberichts, Nachbarkantone, Regionalplanungsgruppen, das benachbarte Ausland, politische Parteien, Unternehmen sowie Privatpersonen zum Richtplanentwurf (Stand: Mai 2021).

Da zahlreiche Anträge, Hinweise und Aufträge auch eine Beurteilung durch die kantonalen Fachämter erforderten, wurden die eingegangenen Anträge, Hinweise und Aufträge im Zeitraum Oktober/November 2021 nochmals einer entsprechenden kantonsinternen Vernehmlassung unterzogen. Die Gesamtheit aller eingegangenen Anträge, Hinweise und Aufträge, der Vorprüfungsbericht des ARE sowie die Rückmeldungen der kantonalen Fachämter bildeten sodann die Ausgangslage bei der Festlegung des konkreten Umgangs mit den einzelnen Anträgen, Hinweisen und Aufträgen.

3.3. Anpassungen des Richtplanentwurfs nach der öffentlichen Bekanntmachung

Der beiliegende Mitwirkungsbericht (Mai 2022) fasst die im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung eingegangenen Eingaben und die zentralen Änderungsanträge zusammen. Er beinhaltet eine fachliche Beurteilung dieser Änderungsanträge aus kantonomer Sicht und zeigt auf, welche Anliegen bei der Überarbeitung des Richtplanentwurfs

(Stand: Mai 2021) wie berücksichtigt wurden. Er dient der nach § 3 Abs. 3 der Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV; 700.1) geforderten Beantwortung der Eingaben. Sämtliche gegenüber dem Richtplanentwurf der öffentlichen Bekanntmachung (Stand: Mai 2021) vorgenommenen Anpassungen können zudem den auf der Homepage des ARE TG aufgeschalteten Korrekturversionen entnommen werden.

Gestützt auf die systematische Erfassung und Auswertung der 75 Eingaben wurden bei den einzelnen Richtplanunterkapiteln Themenschwerpunkte identifiziert, auf die sich mehrere Eingaben beziehen. Diese werden im Mitwirkungsbericht (Mai 2022) ausführlich abgehandelt und der Umgang mit den entsprechenden Anliegen wird anhand fachlicher Erläuterungen hergeleitet. Der Vollständigkeit halber und damit die aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung vorgenommenen Änderungen nachvollzogen werden können, sind im Anhang des Mitwirkungsberichts zudem alle weiteren Anträge, Hinweise und Aufträge aufgeführt, und es wird aufgezeigt, wie mit diesen Anliegen umgegangen wurde.

Mehrere Anpassungen vorgenommen wurden im Unterkapitel „3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)“. So wurden beispielsweise in der Festsetzung 3.3 B und im Zwischenergebnis 3.3 A Präzisierungen vorgenommen hinsichtlich Anzahl der Schnellzugsverbindungen pro Stunde. Das Zwischenergebnis 3.3 A wurde zudem mit einer Formulierung ergänzt, wonach sich der Kanton für eine halbstündliche und umsteigefreie Fernverkehrsanbindung von Amriswil/Romanshorn und Kreuzlingen/Konstanz an Zürich sowie für attraktive Umsteigeverbindungen zwischen den S-Bahnen aus Romanshorn und Konstanz und den zusätzlichen Schnellzügen Weinfelden–Zürich einsetzt. Gleichzeitig setzt sich der Kanton auch dafür ein, dass die vier Schnellzugsverbindungen St. Gallen–Zürich alle in Wil halten. In der Festsetzung 3.3 I wurde das Bahninfrastrukturelement „Frauenfeld: Annahmegleis für 750m Güterzüge“ treffender umschrieben. Zudem wurden die beschlossenen Infrastrukturausbauten der Bahnausbau Schritte STEP 2025 und 2035, die bis anhin als Zwischenergebnisse und Vororientierung im KRP aufgeführt wurden, im KRP neu festgesetzt. Daneben wurden auch noch weitere kleinere Anpassungen im Unterkapitel „3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)“ vorgenommen.

Beim Unterkapitel „4.4 Abfall“ wurde der Deponiestandort „Unteriseneegg, Affeltrangen“ (Typ A) neu als Festsetzung aufgeführt, der Standort „Höchi, Fischingen“ (Typ A) neu als Zwischenergebnis und der Standort „Unders Sand, Münchwilen“ (Typ A) neu als Vororientierung. Entsprechend angepasst wurde auch die Nummerierung in der Richtplankarte 1:50'000. Zudem wurde der Erläuterungstext bezüglich Festsetzungen von Typ A-Standorten angepasst: „Als „Festsetzung“ im KPR aufgeführt werden Standorte, für welche die erforderlichen Planungsinstrumente (Zonenplanänderung, Gestaltungsplan) bereits vorliegen und durch den Kanton positiv beurteilt wurden (Vorprüfung).“

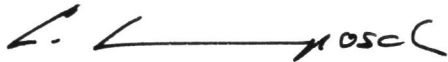
Bei den Unterkapiteln „1.6 Wirtschaft“, „2.2 Landwirtschaftsgebiete“, „2.8 Boden“, „3.4 Langsamverkehr (LV)“, „4.1 Wasser“ und „4.3 Stein- und Erdmaterial“ sowie beim Anhang „A8 Abkürzungsverzeichnis“ und bei der Richtplankarte 1:50'000 wurden nach der öffentlichen Bekanntmachung lediglich kleinere Änderungen – oft redaktioneller Art – vorgenommen. Keine Anpassungen vorgenommen wurden beim Unterkapitel

„3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)“ sowie beim Anhang „A2 Gebiete mit zu prüfender Nutzung“. Die im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung eingegangenen Eingaben wurden aber im Detail geprüft. Viele der eingebrachten Anträge/Hinweise lassen sich dabei sachlich widerlegen.

4. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die Teilrevision des KRP 2020/2021 (Stand: Mai 2022) zu genehmigen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Kantonaler Richtplan (Stand: Mai 2022)
- Mitwirkungsbericht (Mai 2022)
- Vollzugshilfe zur Kompensation von Fruchtfolgeflächen (Mai 2022)